

## **Nichteheliche Lebensgemeinschaft**

### **Die wichtigsten Stichpunkte zum Familien- und Erbrecht**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Christina-Anja Giese  
Hochfeld 8  
82343 Pöcking  
Fon 08157 996 938  
Fax 08157 996 938  
[info@recht-giese.de](mailto:info@recht-giese.de)  
[www.recht-giese.de](http://www.recht-giese.de)

# 1. Teil Familienrecht

## I. Definition

Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft versteht man eine *„heterosexuelle Beziehung, die auf unbestimmte Dauer angelegt ist, sich durch innere Bindungen der Partner zueinander auszeichnet und neben sich keine weiteren Lebensbindungen zulässt“*. Es muss zu erwarten sein, dass die *„Bindungen der Partner zueinander so eng ist, dass sie auch in Notfällen des Lebens füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen“*.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird in Abgrenzung zur bloßen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bezeichnet.

Nicht zu verwechseln mit dem neu gesetzlich definierten Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft für homosexuelle Partner.

Das Zusammenleben gleicht dem Zusammenleben in der Ehe. Die rechtlichen Folgen gleichen aber nicht den Rechtsfolgen einer Ehe.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist nicht im Gesetz geregelt und daher von den rechtlichen Folgen für die meisten Partner einer solchen Verbindung nicht zu überblicken.

## II. Wohnung

### 1. Nur ein Partner ist Mieter

Wenn nur eine Partei im Mietvertrag als Mieter aufgenommen ist, hat der andere Partner keine daraus abzuleitenden Rechte.

Durch den Einzug des Partners in die Wohnung des anderen wird in der Regel kein Untermietverhältnis begründet, so dass hier kein Schutz zu erwarten ist.

Auf Verlangen des Allein-Mieters hat der Partner, der nicht Mieter ist, die Wohnung zu räumen. Weigert sich der Partner auszuziehen, so muss der andere Räumungsklage erheben, er kann ihn nicht einfach sofort vor die Tür setzen.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Vorteilhaft für den Nicht-Mieter Partner ist nur, dass er gegenüber dem Vermieter auch keine Pflichten hat.

Es empfiehlt sich, ein Untermietverhältnis mit Zustimmung des Vermieters zu begründen. Der Vermieter kann allerdings seine Zustimmung von einer Mieterhöhung abhängig machen.

Am einfachsten ist es bei Anmietung einer neuen Wohnung, dass beide Partner zusammen in den Mietvertrag als Hauptmieter aufgenommen werden. Dazu 2.

### 2. Beide Partner sind Mieter

Hier gilt für beide Partner der mietvertragliche Schutz.

Will ein Partner jedoch das Mietverhältnis beenden, so kann er das nicht alleine.

**Merke:** *Eine Kündigung nur einer Mietpartei reicht nicht aus !*

Verlässt ein Mieter einfach die Wohnung, haftet er weiter für alle Verbindlichkeiten. Verweigert der Partner seine Mitwirkung an der Kündigung, so muss er auf Abgabe der gemeinsamen Kündigungserklärung verklagt werden.

Bei einem zeitlich begrenzten Mietvertrag müssen beide Partner mit dem Vermieter einen Aufhebungsvertrag schließen. Ansonsten haften beide für die Miete, bis ein Untermieter gestellt oder ein Nachmieter akzeptiert worden ist.

Will nur einer ausziehen, so kann er nur im Innenverhältnis mit dem anderen Partner eine Freistellung vereinbaren.

### **3. Bei Tod eines Partners**

Wenn beide Partner Mieter waren: Übernahmerecht durch den überlebenden Partner. Wenn ein Partner Mieter war und verstirbt: §563 BGB regelt das Eintrittsrecht des Lebenspartners. Unabhängig vom Eintritt des Lebenspartners können auch die Kinder des Mieters eintreten.

**Merke:** *Lebenspartner haben ein Eintrittsrecht !*

## **III. Immobilienkauf**

Beim Kauf einer Immobilie ist eine Sicherung der Ansprüche des Partners nur durch Eintragung im Grundbuch möglich.

Ganz wichtig in diesem Zusammenhang sind steuerrechtliche Fragen. Wenn ein Partner, der allein den Kaufpreis gezahlt hat und der andere allein im Grundbuch eingetragen wird, so liegt darin eine Schenkung, die schenkungssteuerpflichtig ist. Da hier keine Ehe vorliegt, hat der Partner keinen wesentlichen Freibetrag und muss voll versteuern.

Wenn die Partner gemeinsam im Grundbuch eingetragen sind, so haftet die Immobilie bei Eintragung von Hypotheken und Grundschulden für die Schulden beider Partner. Das kann dazu führen, dass die Immobilie verkauft werden muss, wenn ein Gläubiger sein Geld wieder haben will oder die Schulden bezahlt werden müssen, weil der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht oder ähnliches. Das Risiko, dass dann auch der andere Partner ausziehen muss, lässt sich nur durch ein dinglich im Grundbuch gesichertes Wohnrecht auffangen.

Wird nur ein Partner im Grundbuch eingetragen, obwohl beide Partner den Kaufpreis tilgen, so bekommt der nicht eingetragene Partner keinen Ausgleich. Das müsste schriftlich vertraglich festgelegt worden sein. Es bietet sich eine Sicherung im Grundbuch durch eine Grundschuld an. Ausgleichsansprüche aus Gesellschaftsrecht oder § 242 BGB sind nahezu unmöglich durchzusetzen.

**Merke:** *Nur wer im Grundbuch eingetragen ist, ist am Wert des Hauses sicher beteiligt !*

Durchsetzbar ist dieser Anspruch nur für „Schwiegereltern“ in Spe, die den Hausbau mitfinanziert haben. Der Anspruch resultiert aus § 242 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage).

#### IV. PkW

Es kommt allein auf die Eigentumsverhältnisse an. Der Eigentümer kann immer Herausgabe verlangen. Wichtig ist, wer die Kreditraten eines Kredits für das Fahrzeug bezahlt. Wenn der Nichteigentümer für das gemeinsame Fahrzeug einen Kredit aufnimmt und der andere aber Eigentümer des KfZ ist, stellt sich die Frage der Erstattung. Während der Lebensgemeinschaft können diesbezügliche Raten nicht zurückverlangt werden. Ein Erstattungsanspruch besteht für nach der Trennung fällige Raten. Es sollte bei Aufnahme eines Kredits vereinbart werden, welche Erstattung erfolgen soll.

#### V. Unterhalt

**Merke:** *Es gibt keinen Unterhaltsanspruch per Gesetz !*

Es kann aber eine private Unterhaltsvereinbarung getroffen werden. Diese wird durch den Rechtsanwalt errechnet und durch den Notar vollstreckbar beglaubigt.

Eine Ausnahme bildet nur §1615 I BGB: Unterhaltsanspruch der nichtverheirateten Mutter für das gemeinsame Kind gegen den Kindsvater.  
Minimal: sechs Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt

Maximal: 4 Monate vor und 3 Jahre nach der Entbindung, wenn die Mutter wegen einer durch die Entbindung entstandene Krankheit nicht erwerbstätig sein oder wegen der Pflege des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Sollte der Vater das Kind betreuen, so hat er umgekehrt den gleichen Anspruch auf Unterhalt gegen die Mutter. (§1615I II2BGB). Die Höhe des Unterhalts bemisst sich als Ersatz für den Verlust der Erwerbstätigkeit nach der vor der Schwangerschaft inne gehabte Lebensstellung.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft kann aber selbst zum Verlust des Unterhaltsanspruchs gegen einen früheren Ehemann führen. Nach der Rechtsprechung muss diese mindestens 2 Jahre bestehen und eheähnlich ausgestaltet sein (Versorgungscharakter). Vor Ablauf der 2 Jahre führt die Haushaltsführung für den neuen Partner zur Anrechnung von ersparten Aufwendungen der früheren Ehefrau von € 200,00 bis 400,00.

#### VI. Gemeinsame Kinder

##### 1. Sorgerecht

Grundsatz: Alleinsorge der Mutter  
Gemeinsame Sorge: Sorgerechtserklärung beim Jugendamt oder Notar

Bei Trennung möglich: Übertragung der Alleinsorge auf den Vater bei Zustimmung der Mutter und Kindeswohlprüfung oder Härtefall

Durch eine Sorgerechtserklärung wird das gemeinsame Sorgerecht wie bei Ehegatten begründet, mit den gleichen Folgen.

## 2. Umgangsrecht

Ab 01.07.1998 (Kindschaftsreform) wie bei ehelichen Kindern.

Der nichteheliche Vater kann in gleichem Umfang den Umgang ausüben, wie ein ehelicher Vater. Das lässt sich auch vor Gericht durchsetzen und vollstrecken.

## 3. Name

Das Namenswahlrecht richtet sich nach dem Sorgeberechtigten. Sind beide Partner sorgeberechtigt, können sie den Nachnamen des Vaters oder der Mutter wählen.

## VII. Vermögen

**Merke:** *Die Regelungen aus dem Eherecht sind nicht entsprechend anwendbar !*

### 1. Miteigentum

Miteigentum richtet sich wie bei fremden Personen, die Miteigentum haben, nach den allgemeinen Regeln im BGB zur Miteigentumsgemeinschaft. Falls unteilbares Miteigentum vorliegt (Hausgrundstück) wird es zur Auseinandersetzung und Auflösung des Miteigentums verkauft oder versteigert, dann wird der Erlös geteilt.

### 2. Bankguthaben

Berechtigt ist nach der Trennung nur der Kontoinhaber. Eventuell erteilte Vollmachten erlöschen mit Anzeige des Vollmachtgebers bei der Bank. Eine Rückzahlung von Einzahlungen des nichtberechtigten Partners kommt nicht in Betracht.

Es sollte ein gemeinsames Konto geführt werden, werden Guthaben bei Trennung geteilt.

**Merke:** *Keine Rückzahlung bei Trennung!*

### 3. Hausrat

Was jeder eingebracht hat, steht ihm zu. Gemeinsame Anschaffungen werden geteilt.

## VIII. Schulden

**Merke:** *Eine Haftung für die Schulden des Partners besteht grundsätzlich nicht.*

Andererseits gibt es keinen Ausgleich für während der Beziehung dem anderen geleisteten Tilgungsraten.

Es sollte stets eine Vereinbarung getroffen werden, wer für was haftet und wie die Rückzahlung bei Trennung aussehen soll.

Achtung bei Bürgschaften: Jeder Bürge haftet voll aus der Bürgschaft !

Eine Ausnahme besteht nur bei Sittenwidrigkeit der Bürgschaft, d.h. wenn die Bank die enge Bindung der Partner bewusst ausnutzt und einen schlecht verdienenden Partner für die nicht der Lebensgemeinschaft zu Gute kommenden Kredit haften lässt.

## **IX. Leistungen**

Grundsätzlich gibt es keinen Ausgleich für einseitig während der Gemeinschaft gewährte Leistungen, sei es Geld, Arbeitsleistung, Hausarbeiten etc. Hier sollten immer vorher genaue Abreden getroffen werden.

## **X. Versorgung/Rente**

Eine Beteiligung des schlechter oder nicht verdienenden Partners an der Rente des anderen oder dessen Anwartschaften gibt es nicht.

**Merke:** *Versorgungsausgleich (Ausgleich der gesetzlichen Renten) gibt es nur bei Ehegatten!*

Eine vertragliche Vereinbarung des Versorgungsausgleichs wie in der Ehe gibt es nicht.

Hier sollte eine private Versicherung für den schlechter verdienenden Partner abgeschlossen werden.

Keine gesetzliche Mit-Krankenversicherung, keine Versorgung bei Tod eines Partners! Hier sollte durch entsprechende Lebensversicherungen mit Bezugsrecht Vorsorge getroffen werden.

## **XI. Steuern**

Nichteheliche Partner werden immer getrennt veranlagt. Eine Wahl der gemeinsamen Veranlagung wie in der Ehe gibt es nicht. Keinen günstigen Splittingtarif!

**Merke:** *Keine Besteuerung wie bei Ehegatten möglich!*

## **XI. Ausländer**

Es gelten nicht die Privilegien, wie für einen Ehegatten. Vorteile gibt es nur bei gemeinsamen Kindern. Hier kann sich der ausländische Vater auf eine Familiengemeinschaft berufen.

### **Zusammenfassung:**

**Es empfiehlt sich in jedem Fall der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages beim Rechtsanwalt !**

## 2. Teil Erbrecht

**Merke:** *Nichteheliche Partner haben kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht bei Tod des Partners.*

Zur wirtschaftlichen Absicherung ist daher eine gewillkürte Erbeinsetzung des Partners erforderlich. Dies kann in Einzeltestamenten oder Erbverträgen geschehen.

Private Testamente kranken meist an Formfehlern und verschwinden im Erbfall plötzlich.

**Merke:** *Lassen Sie Ihr Testament durch einen Anwalt überprüfen und geben sie es in amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts !*

Prüfen Sie zunächst, ob Sie nicht früher ein Ehegattentestament oder einen Erbvertrag geschlossen haben, dieser versperrt den Weg der Testierfreiheit für den Lebenspartner!

### I. Alleinerbeinsetzung

Wird der Partner neben Kindern als Miterbe eingesetzt, ist seine Handlungsfreiheit stark beschränkt. Häufig entsteht innerhalb der Erbengemeinschaft Streit. Insbesondere bei Immobilien steht dann die Teilungsversteigerung vor der Tür. Eine Alleinerbschaft des Partners bietet sich an. Die Kinder können als Ersatz- und Erben nach dem Partner eingesetzt werden.

Aber

**Vorsicht:** Ehegatte und Kinder können bei Alleinerbeinsetzung des Partners Pflichtteilsansprüche fordern. Häufig übersehen wird, dass bei einem kinderlosen Erblasser die enterbten Eltern 50% des gesamten Nachlasses als Pflichtteil verlangen können. Schutz gegen die Pflichtteilshaftung bietet ein notarieller Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung einer Abfindung. Pflichtteilsstrafklauseln oder Zuwendungen mit Anrechnungsbestimmung können die Pflichtteilslast mindern.

Vorsicht auch bei Schenkungen an den Partner innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod. Diese Zuwendungen werden wieder in die Erbmasse eingerechnet.

Steuerlich ist die Erbschaft auf jeden Fall zu überprüfen. Der Lebenspartner hat nicht die einem Ehegatten zustehenden Freibeträge.

### II. Das Vermächtnis als Alternative zur Erbeinsetzung

Ein Vermächtnis ist keine Erbeinsetzung, sondern die Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes im Todesfall. Das Vermächtnis begründet einen schuldrechtlichen Anspruch aus der Nachlassmasse gegen den Erben.

Sollen nur die Kinder erben, so empfiehlt es sich, den Partner als Vermächtnisnehmer für die Hausratsgegenstände einzusetzen. Der Partner kann

durch ein Wohnrecht, ein Nießbrauch oder durch eine Leibrente abgesichert werden.

### **III. Vor- und Nacherbschaft**

Der Partner kann auch Vorerbe werden, d.h. der Nachlass ist gegen Schenkungen und Immobilienverkauf gesichert. Es ergeben sich hier jedoch die Pflichtteilsprobleme wie bei I.. Hier ist besondere anwaltliche Beratung von Nöten.

Es empfiehlt sich immer, einen Rücktrittsvorbehalt für das Scheitern der nichtehelichen Gemeinschaft zu vereinbaren. Das gleiche gilt für einen Rückforderungsvorbehalt bei lebzeitigen Schenkungen.

### **IV. Krankheitsfall**

Errichten Sie auf jeden Fall eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung/Betreuungsverfügung! Ärzte und Krankenhäuser dürfen keine Informationen weitergeben. Sie können mit diesen Vollmachten für Ihren Partner alle notwendigen Maßnahmen treffen.

**Vordrucke hierzu sind in meiner Kanzlei und beim Notar erhältlich.**

### **V. Steuer**

Der nichteheliche Partner unterliegt einer enormen Schenkung- und Erbschaftsteuerbelastung. Es gibt nur einen Freibetrag von €20.000,- für 10 Jahre!

Durch versierte Beratung können hier Vorteile erarbeitet werden. Ich darf an dieser Stelle auf meine Broschüre „Immobilienübertragung“ verweisen.

#### **Hinweis:**

**Dieses Merkblatt stellt allgemeine Information zur Verfügung. Es bietet sich an, weitergehende Beratung beim Rechtsanwalt oder Steuerberater in Anspruch zu nehmen.**

*Ihre  
Christina-Anja Giese  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht*